

Nachstehende Verordnung wurde aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) mit Verordnung vom 24. März 1981 in Teilen geändert und ist mit Wirkung ab 17. April 1981 in der neuen Fassung gültig.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Insel Sassau im Walchensee“

vom 6. März 1978

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

Die Insel Sassau vor dem östlichen Ufer des Walchensees im Bereich der Gemeinde Kochel am See im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird unter der Bezeichnung „Insel Sassau im Walchensee“ als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 7,846 ha. Es umfasst in der Gemeinde Kochel am See, Gemarkung Kochel, das Grundstück Flurnummer 3299 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 3300. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft allseitig in einem Abstand von 50 Metern um die Insel Sassau (Flurnummer 3299).¹
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000 und einer Karte M 1:5.000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als unterer Naturschutzbehörde.
- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Insel Sassau im Walchensee“ ist es,

¹ Geändert mit Verordnung vom 17.04.1981; Abs. 1 wurde erweitert

1. ein Gebiet mit regionaltypischen Vegetationseinheiten zu erhalten,
2. die natürliche Verjüngungsdynamik von Tannen und Buchenwäldern unter weitgehend ungestörten Bedingungen und auf eng begrenztem Raum zu beobachten,
3. ein bedeutendes Vorkommen sich natürlich verjüngender Eiben zu schützen,
4. ein von seltenen und in ihrem Bestand bedrohten Wasservogelarten bevorzugtes Brut- und Aufzuchtgebiet nachhaltig zu sichern.²

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. den Zustand der Ufer zu verändern,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
 4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
 5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:
 1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 2. freilebenden Tieren nachzustellen, die mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
- (3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf

² Geändert mit Verordnung vom 17.04.1981; Nr. 4 wurde hinzugefügt

2. Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. ober- oder unterirdisch geführte Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen,
2. Feuer anzumachen,
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen durchzuführen (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. die Insel Sassau (Flurnummer 3299) zu betreten,
2. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren.³

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. Maßnahmen der Bayernwerk AG, die aufgrund eines im Grundbuch eingetragenen Umspannhauserrichtungs-, Haltungs- und Unterhaltungsrechts sowie Kabellegungs-, Haltungs- und Unterhaltungsrechts samt Nebenrechten vorgenommen werden, im bisher ausgeübten Umfang,
2. Maßnahmen, die der Freistaat Bayern – Staatsforstverwaltung – als Grundeigentümer und Verwalter des Sees zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf der Insel durchführt oder durchführen lässt,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes; es ist jedoch nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten, mit Fischereifahrzeugen an der Insel anzulanden oder sie am Ufer festzumachen.⁴

³ Geändert mit Verordnung vom 17.04.1981; Abs. 5 wurde geändert

⁴ Geändert mit Verordnung vom 17.04.1981; Nr. 4 wurde hinzugefügt

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Insel Sassau im Walchensee“ vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro⁵ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot
 1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
 2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
 3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
 4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Gewässerverunreinigungen, Feuermachen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafelnzuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro⁶ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Betreten der Insel oder das Befahren des Gewässers mit Wasserfahrzeugen

⁵ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001:50.000 DM

⁶ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001:50.000 DM

oder Schwimmkörpern aller Art oder einem Verbot des § 5 Nr. 4 Halbsatz 2 über das Anlanden an der Insel mit Fischereifahrzeugen oder das Festmachen dieser Fahrzeuge am Ufer zuwiderhandelt.⁷

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro⁸ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.
- (2) Die Anordnung des ehemaligen Landratsamtes Bad Tölz vom 8.1.1955 über die Stellung des Walchensees und seiner Ufer unter Landschaftsschutz (veröffentlicht im „Tölzer Kurier“ Nr. 17 vom 20.1.1955) wird für das von dieser Verordnung erfasste Gebiet aufgehoben.

München, den 6. März 1978

Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred Dick, Staatsminister

München, den 24. März 1981

Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred Dick, Staatsminister

⁷ Geändert mit Verordnung vom 17.04.1981; Abs. 2 wurde geändert

⁸ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001:50.000 DM